



Praxisstempel

## Ärztliches Zeugnis

zur Vorlage bei der Technischen Hochschule Augsburg zum Nachweis der akuten Prüfungsunfähigkeit

### 1. Angaben zur untersuchten Person

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

### 2. Erklärung der Ärztin / des Arztes

Meine Untersuchung vom \_\_\_\_\_ hat folgendes ergeben\*:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der / die o.g. Patient:in ist am folgenden Tag prüfungsunfähig: \_\_\_\_\_

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt danach eine erhebliche Beeinträchtigung\*\* des Leistungsvermögens durch nachfolgend aufgezählte Einschränkungen vor:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

### **Erläuterungen:**

\*) Die Krankheit muss Prüfungsunfähigkeit verursachen. Ob eine solche vorliegt ist eine Rechtsfrage. Diese Entscheidung ist daher von der Hochschule zu treffen. Dafür benötigt die Hochschule ein ärztliches Attest, das es ermöglicht, auf Grundlage der Angaben eines medizinischen Sachverständigen diese Rechtsfrage zu beantworten. Es ist daher nicht ausreichend, wenn dem/der Studierenden durch den behandelnden Arzt Prüfungsunfähigkeit attestiert wird.

Ärztliche Atteste müssen daher zwingend die folgenden inhaltlichen Anforderungen erfüllen:

*„Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungs-relevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die Prüfungsorgane daraus schließen können, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Dies heißt, dass bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Attest die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen klar hervorgehen müssen. Eine medizinische Diagnose braucht das Attest nicht zu enthalten. Die gegen die Mitteilung der medizinischen Diagnose an der Hochschule ärztlicherseits vorgetragenen Bedenken sind daher gegenstandslos.“* (Quelle: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. XI/4-21/126 881 vom 28.09.1993).

Ärztliche Atteste werden daher nur anerkannt, wenn sie mindestens

- das Datum des dem Attest zu Grunde liegenden Untersuchungstermins,
- die genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome),
- die Auswirkung der Einschränkungen auf das Leistungsvermögen,
- den Tag der Erkrankung / Prüfungsunfähigkeit,
- die Unterschrift des Arztes und
- den Praxisstempel enthalten.

**Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt somit den Anforderungen nicht.**

\*\*\*) Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u.ä. sind **keine** erheblichen Einschränkungen!